

3. Verlegung der Chaussee bei Fuchting.

Die Bürgerschaft hat zu ihren Mitgliedern bei der beschlossenen Deputation ernannt die Herren: Dr. H. A. Schumacher, Dr. A. Schumacher, Richard Friese, H. W. A. Kosenberg, A. Schörling, A. Borchers.

Sie muß übrigens unter Bezug auf den Commissionsbericht vom 9. Juni d. J. entschieden an der Ueberzeugung festhalten, daß die beantragte Chausseeverlegung in keiner Weise gerechtfertigt werden kann.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 27. Juli 1866.

1. Eisenbahn von Oldenburg nach Bremen.

Großherzoglich Oldenburgischer Seits ist dem Senate vorgetragen worden: Bei den Verhandlungen über die Entschädigung für die zur Eisenbahnanlage abzutretenden Ländereien des Hermann Bruns (resp. dessen Ehefrau) und des Otto und Rudolf Griesbach sei von dem Vertreter der Griesbach'schen Erben behauptet worden, daß nach §. 25 der Verordnung vom 7./14. Juni 1843 das Expropriationsrecht Oldenburgs erloschen sei, weil es nicht innerhalb acht Monaten nach dem, die Expropriation genehmigenden Beschlusse geltend gemacht worden sei. Oldenburgischer Seits sei man zwar der Ansicht, daß letzteres allerdings geschehen sei, indem Oldenburg auf Grund des Expropriationsbeschlusses nach zuvor erwirkter Genehmigung der betheiligten Grundeigenthümer die Arbeiten auf den fraglichen Grundstücken in Angriff genommen habe. Allein, da es immerhin möglich sei, daß die Gerichte anders entscheiden könnten, so sei es wünschenswerth, daß der Expropriationsbeschluß vom 9./14. Juni 1865 erneuert werden möge, zumal die Eröffnung der förmlichen Verhandlungen beim Erbe- und Handfestenamt nur dadurch so lange verzögert worden sei, daß das Expropriationsobject, resp. die Größe desselben, nicht früher genau bestimmt werden konnte.

Der Senat findet kein Bedenken dabei, diesem Wunsche zu willfahren, und beantragt daher, daß der Expropriationsbeschluß vom 9./14. Juni 1865 hinsichtlich der in Anlage I. zu der Mittheilung des Senats vom 9. Juni 1865 verzeichneten Grundstücke, für den Fall daß solches erforderlich sein sollte, ausdrücklich erneuert werde.

2. Aufstellung des Feldhospitals.

Den beifolgenden Bericht der Militärdeputation, die Aufstellung des Feldhospitals betreffend, theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, vorbehaltlich der seinigen, mit.

3. Maßregeln wegen der Rinderpest.

Auch der Senat ist bereit, die Anträge der berichtenden Deputation zu genehmigen. Derselbe vermag jedoch dem von der Bürgerschaft vorgeschlagenen Zusatz zu §. 23 des Gesetzentwurfs seine Zustimmung nicht zu ertheilen.

Der §. 23 würde nach dem Antrage der Bürgerschaft zwischen Verfügungen und Entscheidungen der niederzusetzenden Commission, rücksichtlich deren mit Ausschluß der Gerichte nur ein Recurs an den Senat stattfindet, und solchen unterscheiden, bei welchen der Rechtsweg nicht abgeschnitten ist. Das Letztere soll, »insoweit privatrechtliche Verhältnisse in Betracht kommen,« der Fall sein. Dies Merkmal der Unterscheidung ist jedoch ungenügend und läßt unklar, in welchen Fällen nach der Ansicht der Bürgerschaft der Rechtsweg ausgeschlossen resp. zulässig sein soll, da sämtliche Verfügungen und Entscheidungen, zu denen nach dem Entwurfe die Commission be-

fugt sein soll, zwar zunächst das öffentliche Interesse betreffen, jedoch zugleich auch auf privatrechtliche Verhältnisse sich beziehen. Es würde daher, wenn auf dem Gebiete der zu erlassenden Verordnung die Einführung einer gerichtlichen Competenz für nothwendig gehalten werden sollte, jedenfalls eine bestimmte Abgrenzung der unter dieselbe fallenden Rechtsverhältnisse unentbehrlich sein.

Ohne Zweifel wird die Bürgerschaft bei ihrem Antrage schon davon ausgegangen sein, daß in Ansehung der Verfügungen und Entscheidungen, welche die Commission in Ausübung der nach §. 4 und 5 des Entwurfs ihr gesetzlich beizulegenden polizeilichen Befugnisse erläßt, eine gerichtliche Cognition der Natur der Sache nach nicht anwendbar sei. Ebenso wird in Ansehung des zu vergütenden Schadensbetrags nicht verkannt werden, daß, wenn derselbe auf dem im §. 8, 9 (12) vorgeschriebenen Wege endgültig festgestellt ist, ein wiederholtes gerichtliches Schätzungsverfahren offenbar zweckwidrig sein würde. Und nicht minder wird es unbedenklich erscheinen, daß die Bestimmung der Zahl der auszuscheidenden Beiträge zu den zu leistenden Entschädigungen nur von dem Urtheile der leitenden Administrativbehörde abhängig gemacht werden kann. In diesen Beziehungen wird daher an die Zulassung gerichtlicher Klagen nicht wohl gedacht werden können, wenn man nicht die wesentlichen Grundlagen des vorliegenden Entwurfs, durch welche ein rasches und energisches Einschreiten der zuständigen Behörde im Augenblicke der Gefahr, sowie ein kurzes und einfaches Verfahren behufs theilweiser Entschädigung der betroffenen Viehbesitzer gesichert werden soll, verlassen will.

Der Rechtsweg könnte daher innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes möglicher Weise nur für die Fälle vorbehalten werden, in welchen der einzelne Viehbesitzer sich durch die Heranziehung zu den Beiträgen für die Entschädigungscasse verletzt glaubt, weil er entweder seine Beitragspflicht überhaupt oder die Höhe des von ihm geforderten Betrags bestreitet. Wollte man in dieser Beziehung ein im Wege des Civilprocesses vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgendes Widerspruchsrecht einräumen, welches dem Einzelnen gegen die Gesamtheit der bei der Entschädigungscasse theiligten Viehhalter zustehen würde, so müßte die Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausübung eines solchen Alagrechts, namentlich über die Person enthalten, welche als Vertreter der Gesamtheit der Viehhalter vor Gericht belangt werden könnte.

Ein praktisches Bedürfnis für die Zulassung einer wiederholten gerichtlichen Prüfung der von der Commission in der gedachten Beziehung erlassenen Entscheidungen wird jedoch schwerlich als vorhanden angenommen werden können, theils weil der Gegenstand des Streits in der Regel von geringer Erheblichkeit sein wird, theils weil mit Grund erwartet werden kann, daß die Commission, welche im Fall widerstreitender Interessen der Einzelnen und der Gesamtheit der Viehhalter gewissermaßen eine schiedsrichterliche Stellung einnimmt, vermöge der in derselben vertretenen Rechts- und Sachkunde zu einer gerechten Würdigung der in Betracht kommenden Verhältnisse im Stande sein werde und außerdem der Recurs an den Senat vorbehalten bleiben soll.

Die Gestattung des Rechtswegs und der damit verbundenen processualischen Weiterungen würde aber, wenn davon Gebrauch gemacht werden sollte, den Nachtheil zur Folge haben, daß durch den Eigensinn Einzelner die schließliche Abrechnung der Entschädigungscasse, sowie die Bestimmung und Vertheilung der zu leistenden Beiträge Jahre lang in der Schwebe gehalten werden könnte.

Aus diesen Gründen und da der Gegenstand der zu erlassenden Verordnung vorzugsweise zur Behandlung und endgültigen Erledigung im Administrativverfahren sich eignet, die Einrichtung eines solchen Verfahrens auch sämtlichen Bestimmungen des Entwurfs zu Grunde liegt, muß der Senat von einer Beschränkung der Vorschrift in dem mehrgedachten §. 23 des Entwurfs abrathen.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 27. Juli 1866.

Bericht der Militairdeputation, betreffend Aufstellung des Feldhospitals.

Bereits in ihrem Berichte vom 24. Juni d. J. hat die Militairdeputation auf die Nothwendigkeit der Herstellung des Feldhospitals aufmerksam gemacht, womit es sich folgendermaßen verhält.

Die Oldenburg-Hanseatische Brigade stellt bei der Mobilmachung außer dem unmittelbar jedem Truppentheile beigegebenen ärztlichen Personal und Medicinalanstalten ein Feldhospital auf, welches aus einem Aufnahme- und Hauptfeldhospital besteht und ein Personal von 16 Aerzten und das erforderliche Wartungs-, Verwaltungs- und Trainpersonal im Ganzen von 104 Köpfen enthält. Dazu gehören 22 Fuhrwerke mit 44 Pferden. Das Aufnahmehospital faßt höchstens 300, das Feldhospital höchstens 600 Kranke und Verwundete. Jedes derselben wird zur Hälfte von Oldenburg, zur Hälfte von den freien Städten ausgerüstet und unterhalten. Die Oldenburger Abtheilung ist mit den Truppen bereits nach dem Kriegsschauplatz ausgerückt.

Für die Hanseatische Abtheilung hat Hamburg die Anschaffung aller Fuhrwerke übernommen und sind dieselben fertig. Man ist dort in der Ausrüstung derselben mit den Hospitaleffecten begriffen. Das Personal und die Pferde sind complet angeschafft, so daß in Kurzem der Ausmarsch erfolgen kann.

Der nach der matricularmäßig vorgenommenen Vertheilung auf Bremen fallende Antheil besteht aus zwei Aerzten und elf Unterbeamten, sodann aus fünf Pferden.

Was die Kosten betrifft, so haben bei Kürze der Zeit Voranschläge nicht gemacht werden können. Legt man aber die in Oldenburg gemachten Erfahrungen zum Grunde, so wird der matricularmäßige Beitrag Bremens betragen an der Ausrüstung ca. 4000.
an der Unterhaltung per Monat 300 $\mathfrak{M}$, also für fünf Monate » 1500.
und würde für das laufende Jahr eine Ausgabe von $\mathfrak{M}$ 5500.
in Aussicht stehen, auf deren Bewilligung hiemit angetragen wird.

Bremen, den 25. Juli 1866.

(gez.) Lampe.

(gez.) L. C. A. Heineken.

Mittheilung

1.
Der Senat hat
in seinen Senat
committet.

2.
Der wegen
seinerzeit die Herren
beigeordnet.

3.
Der Senat
Eigentümern über
will der Senat in
willfahren, und hat
Senatrat Kosten

Mittheilung

Dem wegen
gegebenen Deputation
zu ihrer Verfügung.

Unter gleich
tation zugestellen
bereits Kenntnis
zu erörtern findet.

Anlage I
zu Mittheilung 1. 2.
vom 11. August 1866.

Die Deput
nach wegen Auf
1866 zu gleich